

**Stadt Laufenburg (Baden)
Landkreis Waldshut**

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in Verbindung mit § 66 Landesbesoldungsgesetz – LBesG [§ 65 Abs. 7 LBesG] (GBl. vom 22.11.2010 S. 793) hat der Gemeinderat am 29.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Sitzungsvergütung
für Protokollführer**

**§ 1
Sitzungsvergütung**

(1) Beamten, denen Dienstbezüge nach der Landesbesoldungsordnung A zustehen, wird eine Vergütung für die Protokollführung in Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse gezahlt, sofern die Sitzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet und die Arbeitsleistung nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.

(2) Die Sitzungsvergütung erfolgt für jede volle Sitzungsstunde und richtet sich nach den festgelegten Stundensätzen, die für die Mehrarbeitsvergütung in der Anlage 15 zu § 65 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen sind.

Sie wird nachträglich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Laufenburg (Baden), 29.02.2016

Für den Gemeinderat:

gez. Ulrich Krieger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.